



Informationen zum Umgang mit Feuerwerken zum Jahreswechsel

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger,

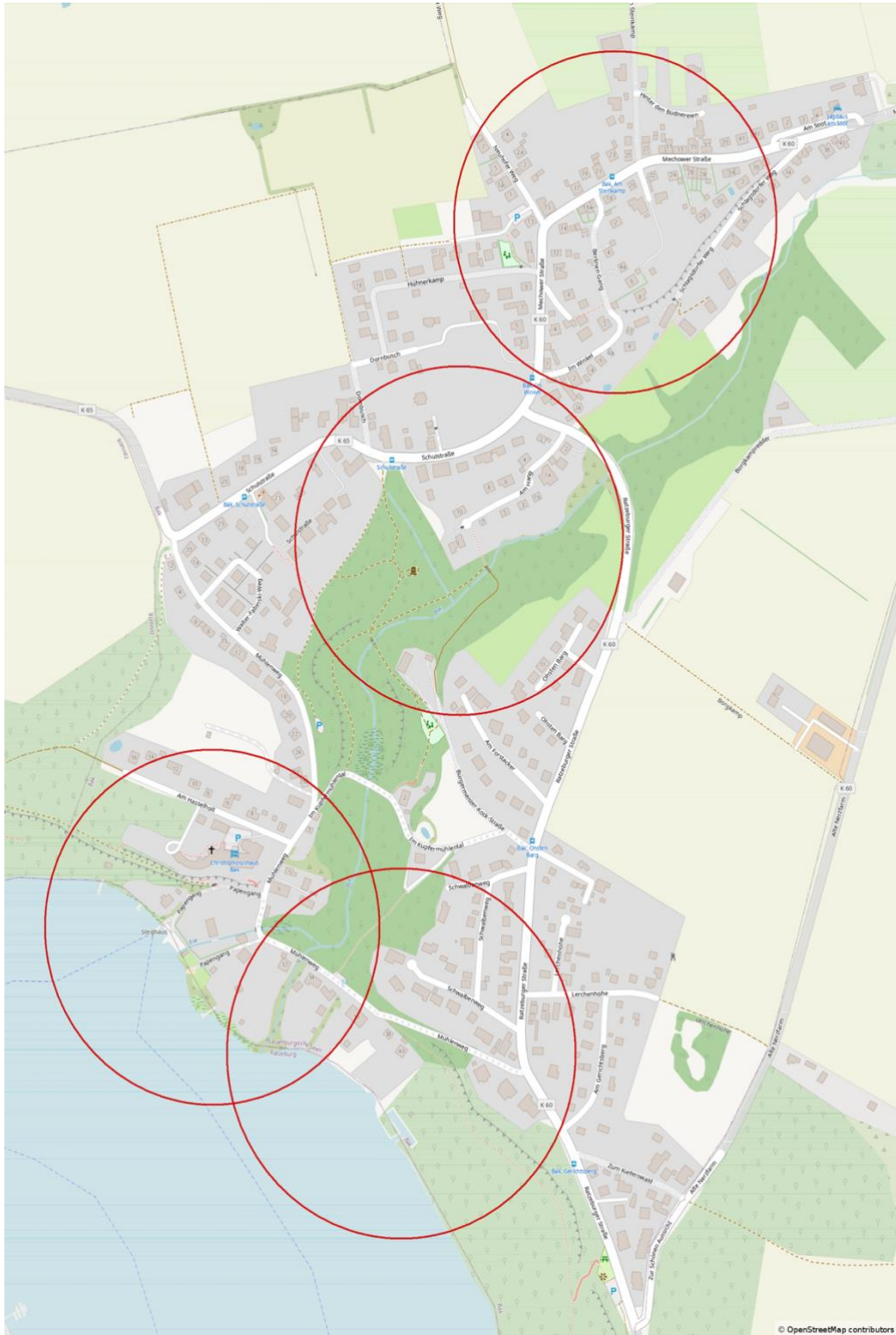
Durch den leichtsinnigen Umgang mit Feuerwerkskörpern werden immer wieder Menschen, insbesondere Kinder und Jugendliche, verletzt und Schadenfeuer verursacht. Obwohl der Verkauf von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2, wie z. B. Knallfrösche, Kanonenschläge und Raketen, an Personen unter 18 Jahren verboten ist, gelangen Kinder und Jugendliche immer wieder in den Besitz der Feuerwerkskörper.

Wir weisen auf Folgendes hin:

1. Feuerwerkskörper der Kategorie 2 dürfen an Personen unter 18 Jahren nicht verkauft werden. Auf den Verpackungen sind entsprechende Hinweise deutlich aufgedruckt.
2. Diese Feuerwerkskörper dürfen nicht von Erwachsenen an Kinder oder Jugendliche weitergegeben werden. Dies gilt auch für Eltern gegenüber ihren Kindern sowie unter volljährigen und minderjährigen Geschwistern.
3. Feuerwerkskörper der Kategorie 2 dürfen nur am 29., 30. und 31. Dezember während der allgemeinen Ladenöffnungszeiten angeboten und verkauft werden.
4. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2 ist in bebauten Innenbereichen (Wohngebieten)
nur vom 31. Dezember ab 18:00 Uhr bis zum 1. Januar um 01:00 Uhr
erlaubt.

Auch während der angegebenen Zeiten dürfen diese Feuerwerkskörper nicht in unmittelbarer Nähe von Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen, Kirchen und besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen abgebrannt werden. Für die Gemeinde Bäk hat das Amt Lauenburgische Seen ein **Abbrennverbot für Raketen in einem Bereich von 200 m um besonders gefährdete Gebäude mit Reetdach angeordnet. Die geschützten Bereiche sind in der anliegenden Karte gekennzeichnet.** Auf die amtliche Bekanntmachung vom 15.12.2025 über die Anordnung dieses Abbrennverbotes weisen wir hin.

Im Landschaftsschutzgebiet und in anderen Waldgebieten sowie an den Uferbereichen der Seen ist das Abbrennen von Feuerwerkskörpern nicht nur eine mutwillige Beunruhigung wildlebender Tiere, sondern auch eine außergewöhnliche Verschmutzung der Landschaft. Wer in diesem Bereich Feuerwerkskörper abbrennt, verstößt gegen das Landesnaturschutzgesetz.



Karte mit 200 m Radien um Reetdachhäuser. Hier besteht Abbrennverbot für Raketen.

Auf der Bäk



Ausschuss Bau-Wege und Entwicklung
Vorsitzender
Karl-Theodor Siebels,
E-Mail: bauausschuss@auf-der-baek.de
Bäk, den 23.12.2025

Für das bevorstehende Weihnachtsfest wünschen wir Ihnen alle Gute. Kommen Sie gesund ins neue Jahr.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Gemeinde Bäk Thomas Teut und Karl-Theodor Siebels